

seinen Beiträgen im Rückstände bleibt. Stundung der Beiträge ist zulässig.

GLIEDERUNG DER PARTEI

§ 8

Die Partei gliedert sich in:

- a) Wohnbezirksgruppen und Betriebsgruppen,
- b) Ortsgruppen,
- c) Kreise,
- d) Bezirke,
- e) Landes-(Provinzial-)Verbände.

WOHNBEZIRKS- UND BETRIEBSGRUPPEN

§ 9

1. Die Wohnbezirks- und Betriebsgruppen sind die Grundeinheiten der Partei.

2. In den Betrieben sind Betriebsgruppen zu errichten. Parteimitglieder, die in einem Betrieb tätig sind, gehören dieser Betriebsgruppe an und sind verpflichtet, darin aktiv zu arbeiten. Sie sind außerdem verpflichtet, an der Arbeit der Gruppe ihres Wohnbezirks oder ihrer Ortsgruppe, in der sie erfaßt sind, teilzunehmen.

3. Die nicht in Betriebsgruppen organisierten Parteimitglieder werden in Wohnbezirksgruppen organisiert.

4. Die Grundeinheiten wählen eine Leitung zur Führung ihrer Parteiarbeit.

5. Die Grundeinheit führt die Politik der Partei in ihrem Bereich durch. Die Grundeinheit kann politische Entscheidungen nur für ihren Bereich treffen.

6. Aufbau und Aufgaben der Grundeinheiten regelt das Kreisstatut (§ 25).